

## Statuten<sup>1</sup>

### Schweizerische Stiftung zur Förderung des Stillens

mit Sitz in Köniz

#### II. Statuten

---

##### **Name, Sitz, Dauer** **Art. 1**

<sup>1</sup>Unter dem Namen *Schweizerische Stiftung zur Förderung des Stillens, Fondation suisse pour la Promotion de l'Allaitement maternel, Fondazione svizzera per la Promozione dell'Allattamento al seno, Swiss Foundation for the Promotion of Breastfeeding* besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB mit Sitz in Köniz.

<sup>2</sup>Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist eine Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz jederzeit möglich.

<sup>3</sup>Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Auflösung der Stiftung richtet sich nach Art. 10 hiernach.

##### **Zweck** **Art. 2**

<sup>1</sup>Die Stiftung bezweckt die Förderung des Stillens in der Schweiz, insbesondere durch die produkt- und firmen-unabhängige Information der Bevölkerung und durch die Unterstützung konkreter nicht-kommerzieller Projekte, auch um, als Teil der öffentlichen Gesundheitsförderung, sozial schwächeren Kindern einen guten Start ins Leben zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sammelt sie Spenden und erhält Zuwendungen von Dritten.

<sup>2</sup>Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

##### **Stiftungsvermögen** **Art. 3**

<sup>1</sup>Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CH 151'300.00 (in Worten: einhunderteinundfünfzigtausenddreihundert Schweizer Franken).

<sup>2</sup>Das Stiftungskapital kann jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stiftenden oder von dritter Seite sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens erhöht werden.

##### **Organe der Stiftung** **Art. 4**

<sup>1</sup>Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) der Fachbeirat.
- c) die Kontrollstelle

---

<sup>1</sup> Auszug aus der Stiftungsurkunde vom 10. Juli 2000

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat kann durch Reglement weitere ständige oder nicht ständige Gremien ohne Organeigenschaft bilden. Er kann einen Geschäftsführer bezeichnen, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

## **Stiftungsrat**

### **Art. 5**

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mind. 3 und max. 17 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Fällt ein Mitglied weg, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation selbst. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Er ernennt aus seinen Reihen eine Stiftungsratspräsidentin bzw. einen Stiftungsratspräsidenten. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern in Ziffer III hienach bestimmt.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie kann jeweils um drei Jahre verlängert werden, wobei die gesamte Amtsdauer in der Regel 9 Jahre nicht überschreiten sollte. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

<sup>3</sup>Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigung sowie diesbezügliche Änderungen sind jeweils der Aufsichtsbehörde und dem Handelsregister innerhalb eines Monats seit dem entsprechenden Beschluss des Stiftungsrates zu melden.

<sup>4</sup>Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen und vertritt die Stiftung gegenüber Dritten. Er wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks. Er bestimmt diejenigen Personen, die berechtigt sind, die Stiftung nach aussen zu vertreten, regelt ihre Zeichnungsberechtigung und beaufsichtigt das Stiftungssekretariat. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

<sup>5</sup>Der Stiftungsrat kann die Vertretung der Stiftung an eine oder mehrere Personen, die nicht dem Stiftungsrat anzugehören haben, übertragen.

<sup>6</sup>Das Sekretariat der Stiftung wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet, die bzw. der vom Stiftungsrat ernannt wird.

<sup>7</sup>Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens aber einmal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, sobald die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht eines der Stiftungsratsmitglieder mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.

<sup>8</sup>Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte, arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

## **Reglemente**

### **Art.6**

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben eines allfälligen Geschäftsführers ein Reglement erlassen.

<sup>2</sup>Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

<sup>3</sup>Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

#### **Kontrollstelle Art. 7**

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat bezeichnet als Kontrollstelle einen befähigten Revisor, der das Rechnungswesen prüft. Dieser prüft die jährlich zu erstellende Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz der Stiftung und teilt dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit.

<sup>2</sup>Der Revisor wird jeweils für ein Jahr gewählt; er ist wiederwählbar.

<sup>3</sup>Der Revisor muss unabhängig sein; er darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

#### **Rechnungsführung Art. 8**

<sup>1</sup>Jahresrechnung und Bilanz sind nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Buchführung zu erstellen.

<sup>2</sup>Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2000. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

<sup>3</sup>Die Jahresrechnung ist der Kontrollstelle vorzulegen. Der Kontrollstellen- und Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

#### **Fachbeirat Art. 9**

<sup>1</sup>Dem Fachbeirat gehören ausgewiesene Sachverständige aus den Bereichen Stillförderung und Gesundheitsprävention an. Er umfasst mindestens sieben Mitglieder. Die Ernennung erfolgt durch den Stiftungsrat auf dem Berufungswege für jeweils 3 Jahre; Wiederwahl ist zweimal zulässig, wobei eine angemessene Vertretung aus dem aus dem Kreis der Stifterinnen und Stifter sowie folgender Organisationen zu gewährleisten ist: Vereinigung der Kantonsärztinnen- und Kantonsärzte der Schweiz und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung.

<sup>2</sup>Der Fachbeirat gewährleistet die Umsetzung des Stiftungszwecks nach fachlichen Gesichtspunkten. Zu diesem Zweck berät und unterstützt er die hierfür zuständigen Stiftungsorgane bei der Jahresplanung und bei der Festlegung ihrer Tätigkeiten. Er kann Vorhaben aufgreifen, Abklärungen treffen, Empfehlungen abgeben sowie Beurteilungen vornehmen.

<sup>3</sup>Die Aufgaben und die Organisation des Fachbeirats werden im einzelnen in einem vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglement festgelegt. Den Vorsitz im Fachbeirat führt eine vom Stiftungsrat ernannte Präsidentin bzw. Präsident. Im übrigen konstituiert sich der Fachbeirat selbst.

## **Auflösung der Stiftung**

### **Art. 10**

<sup>1</sup>Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

<sup>2</sup>Im Falle einer Auflösung der Stiftung werden Gewinn und Kapital einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

<sup>3</sup>Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stiftenden oder an ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

<sup>5</sup>Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation bleibt vorbehalten.

## **Änderungen der Stiftungsurkunde Art. 11**

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

## **IV. Aufsichtsbehörde**

---

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.

10. Juli 2000

Die Stifter

2. Schweizerisches Komitee für UNICEF
3. Bundesamt für Gesundheit (BAG)
4. Concordia Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung
5. CSS Versicherung
6. Helsana Versicherungen AG
7. BSS Berufsverband Schweizerischer Stillberaterinnen IBCLC
8. La Leche Liga Schweiz
9. Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger
10. Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie & Geburtshilfe (SGGG)
11. Schweizerische Gesellschaft für Prävention und Gesundheitswesen (SGPG)
12. Schweizerischer Hebammenverband
13. Schweizerisches Rotes Kreuz
14. Schweizerischer Verband diplomierter ErnährungsberaterInnen (SVERB)
15. Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH